



Satzung für den Verein **FamilienHaus Unterföhring e.V.**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „FamilienHaus Unterföhring e.V.“. Er wurde am 27.02.2020 in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Unterföhring.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) FamilienHaus Unterföhring e.V. ist ein sozialer Trägerverein, der als oberstes Ziel hat, ein Familienzentrum in Unterföhring zu etablieren und zu betreiben.
- (2) Die Familie ist die Keimzelle der Gesellschaft. Der Verein verfolgt den Zweck, in sozialer Weise Unterföhringer Familien zu fördern und zu unterstützen.

Der Zweck des Vereins ist:

- die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie,
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- die Förderung von Kunst und Kultur,
- die Förderung von Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

Er ist politisch und weltanschaulich neutral, vielfältig, professionell und agiert als Träger für ein Familienzentrum mit verschiedensten niederschweligen Angeboten. Diese sollen auch die Möglichkeit bieten, sich zu vernetzen, Freundschaften zu knüpfen und darüber hinaus eine Zugehörigkeit zur eigenen Kommune zu empfinden. Im Familienzentrum sollen Gruppen, Kurse, Vorträge, Beratungen und ehrenamtliche Angebote stattfinden. Dabei werden Familien gefördert, begleitet und beraten, um zusammen zu wachsen und zusammenzuwachsen. Damit übernimmt der Trägerverein mit seinem Familienzentrum wichtige Aufgaben nach § 16 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) im SGB VIII. Die Angebote erfolgen qualifiziert und professionell. Eine Mitgliedschaft im Verein ist für die Annahme von Angeboten nicht erforderlich. Das FamilienHaus bietet engagierten Menschen Raum, sich mit ihrem spezifischen Angebot und ihren Ideen selbst einzubringen. Die Angebote werden nach Möglichkeit interdisziplinär eng mit anderen Maßnahmen in Unterföhring verknüpft. Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit, um auf die Situation von Familien aufmerksam zu machen und sich für familienfreundliche Rahmenbedingungen einzusetzen.

- (3) Zur Erreichung des Zwecks werden im Besonderen folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Offene Treffs für Familien
 - Geburtsvorbereitungskurse
 - Babypflegekurse
 - Erste-Hilfe-Kurse für Säuglinge und Kinder
 - Rückbildungsgymnastik
 - Beratung für Paare und Eltern
 - Beratung bei Problemen im Familien- und Erziehungsalltag

- Begleitung verwaister Eltern
- Spielgruppen unterschiedlicher Art
- Stillgruppen und Stillberatung
- PEKIP-Kurse
- Coaching für Eltern, Kinder und Jugendliche – auch in Krisensituationen
- Vorträge zu aktuellen familienrelevanten Themen
- Kreativangebote
- Kurse zum Thema Beikosteneinführung, Ernährungsberatung usw.
- Angebote zum interkulturellen Austausch
sowie weitere familienbezogene Angebote und Maßnahmen.

(4) Die Angebote des FamilienHaus sind je nach Leistung entweder kostenfrei oder kostenpflichtig. Auf Leistungen des FamilienHaus besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des FamilienHaus. Ein allfälliger Auslagenersatz ist davon nicht betroffen, auch nicht die Zahlung von Helfervergütungen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des FamilienHaus fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsmäßigen Zwecke.

(4) Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des FamilienHaus kann jede natürliche voll geschäftsfähige oder jede juristische Person werden, soweit sie die Zwecke des FamilienHaus anerkennt und fördert.

(2) Folgende Mitgliedschaften sind möglich:

(a) Einzelmitgliedschaft

(b) Familienmitgliedschaft (kann alle in einem Haushalt lebenden Personen umfassen)

(3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein mittels schriftlicher Beitrittserklärung. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt gegenüber dem Vorstand und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(4) Vor dem Beschluss ist dem/der Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist (mindestens zwei Wochen) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, die im Vorstand zu verlesen ist. Der Ausschluss ist nach Beschlussfassung sofort wirksam und ist schriftlich per Einschreiben unter Angabe von Gründen dem ausgeschlossenen Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags, dessen Zuordnung und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem

- a) ersten Vorsitzenden
- b) zweiten Vorsitzenden
- c) dritten Vorsitzenden
- d) Schriftführer*in
- e) Schatzmeister*in
- f) zwei Beisitzer*innen

(2) Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten die/der erste Vorsitzende, die/der zweite Vorsitzende sowie die/der dritte Vorsitzende den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstands bleibt der Vorstand im Amt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstands während der Amtsperiode, wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer. Nur Vereinsmitglieder können Mitglieder des Vorstands sein.

(4) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführung einsetzen. Diese kann als besonderer Vertreter i.S.d. § 30 BGB bestellt werden und kann eine angemessene Vergütung erhalten.

(5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Erstellung eines Jahres- und Kassenberichtes
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

f) Umsetzung von Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem ersten Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den zweite*n oder dritte*n Vorsitzende*n einberufen werden. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens drei Tage. Vorstandssitzungen können auch in Videokonferenzen abgehalten werden.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, darunter die/der erste Vorsitzende, die/der zweite Vorsitzende oder die/der dritte Vorsitzende anwesend bzw. zugeschaltet sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt durch eindeutige Willensbekundung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Vorstandssitzung. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein durch die Sitzungsleitung und die Schriftführung zu unterschreibendes Protokoll zu führen.

(4) Die/der erste Vorsitzende, zweite Vorsitzende und dritte Vorsitzende sind zudem jeweils einzeln zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von jeweils nicht mehr als 2.500.- € (brutto) berechtigt. Bei Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert ab 2.500.- € (brutto) ist ein Vorstandsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die Einzelgeschäftsführungsbefugnis umfasst unbeschadet des Geschäftswerts nicht die Begründung von Dauerschuldverhältnissen.

(5) Vorstehende Regelungen der Geschäftsführungsbefugnis wirken nur im Innenverhältnis und lassen die unbeschränkte Vertretungsmacht des Vorstands gem. § 8 Abs. 2 im Außenverhältnis unberührt.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden.

(2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer*innen der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer*innen in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, falls dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Sie kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist.

(4) Einberufungen erfolgen durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Sie kann auch auf elektronischem Wege an die letzte bekannte Mitgliederadresse erfolgen.

(5) Auch in einem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, haben der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Entscheidung über die Grundsätze der Arbeit des FamilienHaus sowie des Tätigkeitsbereichs
 - b) die Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes
 - c) die Entgegennahme des Berichts der Schatzmeister*in
 - d) die Entlastung des Vorstands
 - e) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - f) die Festsetzung der Beiträge
 - g) Änderungen der Satzung. Die Zuständigkeit des Vorstands in den Fällen des § 9 Abs. 1 f) bleibt hiervon unberührt.
 - h) die Bestimmung von zwei Rechnungsprüfer*innen
 - i) die Entscheidung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - j) die Auflösung des Vereins.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, dabei bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) eine solche von vier Fünfteln der jeweils erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.
- (5) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle unter § 4 definierten ordentlichen Mitgliedschaften. Sowohl Einzelmitgliedschaften als auch Familienmitgliedschaften sind mit einer Stimme stimmberechtigt. Bei Familienmitgliedschaften kann dieses Stimmrecht durch ein beliebiges volljähriges Haushaltsmitglied wahrgenommen werden. Juristische Personen werden durch eine*n gesetzliche Vertreter*in oder durch eine schriftliche Bevollmächtigung vertreten. Im Übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.

§ 12 Rechnungsprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer*innen gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer*innen prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht. Sie können unvermutet die Kasse prüfen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des FamilienHaus an den Landesverband der Mütter- und Familienzentren in Bayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Gültigkeit der Satzung

- (1) Die Satzung wurde bei der digitalen Mitgliederversammlung am 19. Juli 2021 in Unterföhring beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

Unterföhring den, 19.07.2021

1.....
Vorname Name Unterschrift

2.....
Vorname Name Unterschrift

3.....
Vorname Name Unterschrift

4.....
Vorname Name Unterschrift

5.....
Vorname Name Unterschrift

6.....
Vorname Name Unterschrift

7.....
Vorname Name Unterschrift